



Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

Ministerium für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Demografie
des Landes Rheinland-Pfalz
Herrn Tom Rutert-Klein
Bauhofstraße 9
55116 Mainz

Dr. Stefan Bales
MinR
Referatsleiter

HAUSANSCHRIFT	Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT	53107 Bonn
TEL	+49 (0)228 99 441-3181
FAX	+49 (0)228 99 441-4997
E-MAIL	jana.holland@bmg.bund.de
INTERNET	www.bundesgesundheitsministerium.de

Bonn, 14. Juni 2012
AZ Z24-08400

nachrichtlich:

An die
Obersten Landesgesundheitsbehörden

gematik
Gesellschaft für Telematikanwendungen
der Gesundheitskarte mbH
Friedrichstraße 136
10117 Berlin

Bundesversicherungsamt
Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

Betreff: Einführung der elektronischen Gesundheitskarte;

hier: Identitätsprüfung bei der Lichtbildbeschaffung für die Ausgabe der elektronischen Gesundheitskarte nach §§ 291, 291a SGB V

Sehr geehrter Herr Rutert-Klein,

vielen Dank für Ihr erneutes Schreiben in o. g. Angelegenheit. Wir sind uns einig, dass die Sicherstellung des Datenschutzes bei der elektronischen Gesundheitskarte höchste Priorität genießt. In meinem Schreiben vom 9. März habe ich ausführlich dargestellt, wie durch ein mehrstufiges Verfahren die richtige Zuordnung der Daten zum Karteninhaber gewährleistet wird. Wesentlich dabei ist, dass dann, wenn sich der Versicherte zur Aufnahme medizinischer Daten auf die Gesundheitskarte entscheidet, sowohl durch organisatorische wie technische Maßnahmen sichergestellt wird, dass nur er Zugriff auf seine Gesundheitsdaten erhält.

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Gesundheit entspricht der Ausgabeprozess der elektronischen Gesundheitskarte den gesetzlichen Anforderungen und ich sehe – entsprechend der gemeinsamen Positionierung von Bund und Ländern – nach wie vor keine gesetzliche Verpflichtung für die Krankenkassen, die Identität des Versicherten bei der Lichtbildübermittlung zu überprüfen. Die Regelungen des Signaturgesetzes bzw. der Signaturverordnung bzgl. einer Identitätsprüfung zum Zeitpunkt der „Antragstellung“ greifen für die Gesundheitskarte erst dann, wenn der Versicherte für seine Gesundheitskarte das Aufbringen/Aktivieren der nur optional unterstützten qualifizierten Signatur beantragt. Für diesen Fall spielen die von Ihnen aufgeworfenen Fragen zum Lichtbild auf der Gesundheitskarte allerdings wie bei auf dem Markt erhältlichen Signaturkarten keine Rolle, da das Identifizierungsverfahren hier den üblichen Regelungen und Verfahren für die Ausstellung von qualifizierten Signaturkarten folgt, die – wie bekannt – kein Lichtbild des Signaturkarteninhabers tragen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stef Bales', written in a cursive style.

Dr. Stefan Bales